

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0050/2025
Amt/Aktenzeichen 51/51 02	Datum 10.01.2025	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	Kenntnisnahme	21.01.2025	Ö

**Betreff:**  
Erläuterungen zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Mainz, den 14.01.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

## **Beschlussvorschlag:**

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.

## Sachverhalt:

Mit der Verortung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im SGB VIII finden ein expliziter Förderanspruch und die Qualitätskriterien des SGB VIII Einzug in den Themenbereich Ganztagsbetreuung. Bislang lag die Zuständigkeit für dieses Thema vor allem in schulischer und somit Landeszuständigkeit. Mit der Ansiedelung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im SGB VIII ist nun die Kommune für die Umsetzung verantwortlich, sofern die Grundschule nicht bereits als rechtsanspruchserfüllende Ganztagschule in Angebotsform (GTSA) entwickelt wurde oder wird.

Das Ganztagsförderungsgesetz schafft ab dem Schuljahr 2026/27 einen Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Förderungsangebot für Grundschulkindern. Dieser Anspruch beginnt mit den Erstklässlern und wird bis 2029 stufenweise auf alle Klassen 1-4 ausgeweitet.

### Der Rechtsanspruch

- greift im Umfang von 8 Stunden von Montag bis Freitag, inklusive Mittagessen.
- gilt in der Unterrichtszeit und in schulischen Angeboten der Ganztagschule als erfüllt.
- gilt auch in den Ferien. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.

Der Rechtsanspruch ist nicht kostenfrei, so dass – ähnlich wie bei anderen durch die Jugendhilfe geförderten Angeboten – ein Teilnahmebeitrag erhoben wird. Dieser soll sozial gestaffelt sein.

Mit der Durchführung vor Ort werden anerkannte Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.

Es wird eine Verpflegung mit Mittagessen angeboten werden.

Ebenfalls ist, wie bei anderen Angeboten der Jugendhilfe, im Vorfeld der Umsetzung eine jugendhilfeplanerische Bedarfsplanung notwendig. Diese wurde in Form einer Elternbefragung im Sommer 2024 durchgeführt.

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff der „Förderung“ nach dem SGB VIII als wesentliches Element des Rechtsanspruchs. Dadurch liegt nicht eine reine Betreuung im Fokus, sondern die psychosoziale Entwicklung des Kindes.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Bedarfsprüfung verfügen ab dem Schuljahr 2026/27 voraussichtlich alle Schulen über ein ganztägiges Angebot (entweder als Ganztagschule in Angebotsform oder durch ein Angebot der Jugendhilfe).

Im „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“, der am 06.03.2024 durch den Stadtrat verabschiedet wurde, sind die wesentlichen Aspekte für die Umsetzung in Mainz skizziert.